

BGE 25 I 574

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_I_574

FR: ATF 25 I 574

IT: DTF 25 I 574

Volltext

117. Entscheid vom 11. Dezember 1899 in Sachen Keßler und Konsorten. Art. 151 und 153 Betr.-Ges. Legitimation zur Beschwerde wegen Missachtung dieser Bestimmungen. I. Der am 7. August 1899 in Konkurs erklärte Reinhard Schilling in Basel hatte vor genanntem Zeitpunkte dem I. B. Wohler daselbst drei Liegenschaften verkauft und dem Käufer als neuem Eigentümer zufertigen lassen. Die darauf grundpfändlich versicherten Forderungen der Hypothekenbank in Basel wurden vom Erwerber nicht übernommen und im Konkurse Schilling als persönliche Forderungen des Gemeinschuldners in 5. Klasse zugeordnet. Die Hypothekenbank stellte sodann am 14. Oktober 1899 beim Betreibungsamte Basel das Begehren auf Versteigerung der ihr als Unterpfand haftenden Liegenschaften. Das Amt entsprach diesem Begehren und verkündete am 28. Oktober amtlich die auf den 30. November 1899 angesetzte Gant. Hiergegen beschwerte sich Hans Keßler mit mehreren andern Gläubigern der 5. Klasse im Konkurse Schilling bei der kantonalen Aufsichtsbehörde; sie beantragten Widerruf der Gantpublikation. Sie führten hierbei aus, das Betreibungsamt habe dem Dritteigentümer gegenüber die gesetzlichen Fristen (Art. 151 und 153 B.=G.) nicht gewahrt und die Versteigerung ohne vorgängigen rechtsgültigen Zahlungsbefehl angeordnet. Eventuell machten die Beschwerdeführer geltend, sie hätten ein Interesse an der Verschiebung der Gant bis zur Erledigung des Prozesses, der zur Zeit zwischen der Masse und Wohler über die Rechtsgültigkeit des fraglichen Liegenschaftskaufes hängig sei. II. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Baselstadt erkannte am 17. November 1899: Es sei die Hauptbeschwerde mangels Legitimation der Rekurrenten zur Beschwerde und das Eventualbegehren als unbegründet abzuweisen. Der Entscheid stützt sich auf folgende Gründe: Das Interesse, welches die Beschwerdeführer an der Verschiebung der Gant zu haben behaupten, werde von ihnen gar nicht näher bezeichnet. Das Betreibungsamt habe sich übrigens an die gesetzliche Frist des Art. 133 B.=G. gehalten und könne innerhalb dieser Frist nach Gutfinden handeln. Gegen die Versteigerung der fraglichen Liegenschaften überhaupt sich zu beschweren, worauf der Hauptantrag der Beschwerde gehe, seien die Rekurrenten nicht legitimiert. Denn ob die Liegenschaften in die Konkursmasse fallen oder nicht, so müßten sie versteigert werden. Ein rechtlich zu schützendes Interesse an einer Nichtvergantung bestehe für die Beschwerdeführer nicht. III. Gegen diesen Entscheid rekurrirten Keßler und Konsorten rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Begehren, ihn aufzuheben und die gestellten Beschwerdeanträge gut zu heißen, eventuell aber die Sache zu materieller Erledigung des Hauptbegehrens an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückzuweisen. Ihr Interesse an der Verschiebung der Versteigerung bis zur Erledigung der Prozesses gegen Wohler begründen die Rekurrenten nunmehr damit, daß man bis dahin nicht wisse, ob die Versteigerung für Rechnung Wohlers oder der Masse erfolge. Bei letzterer Eventualität falle der Mehrerlös über die Hypotheken hinaus in die Konkursmasse und hätten die Kreditoren ein Interesse daran, selbst auf die Liegenschaften zu bieten und sie eventuell zu ersteigern. Dieses

Interesse an der Verschiebung der Gant genüge auch, um die Rekurrenten zur Stellung des auf Widerruf der Gantpublikation gerichteten Hauptbegehrens zu legitimieren. Die Schuldbetriebs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Infolge der Zufertigung der fraglichen Liegenschaften an Wohler ist dieser zur Zeit und bis zu einer allfällig erfolgreichen Erledigung der angehobenen Anfechtungsklage formell ihr Eigentümer. Freilich haften sie anderseits für die Konkursforderungen der Hypothekenbank in Basel als Pfand; aber dieser Umstand berechtigt nach bisheriger Praxis (s. Archiv [II, Nr. 128, i. S. Konkursamt Weinfelden) nicht, sie zur Masse zu ziehen und im Konkurse zu liquidieren. Vom Standpunkte der Verwertung des Massevermögens aus läßt sich somit die Beschwerde nicht begründen. Es handelt sich vielmehr um ein außerhalb des Konkurses sich vollziehendes selbständiges Betreibungsverfahren. Ebenso wenig können sich die Rekurrenten darauf berufen,

Der Rekurs wird abgewiesen. erkannt: Demnach hat die Schuldbetriebs- und Konkurskammer führen gegenüber nicht vor. bungs- und Konkursamt Baselstadt liegt also den Beschwerde- thekarbank zurücktreten. Ein gesetzwidriges Vorgehen des Betreuer in erster Linie und direkt als Gläubigerin beteiligten Hypothek der Rekurrenten an der Verschiebung der Gant vor demjenigen Rechte auf Durchführung der Betreibung muß jenes Interesse gesichts dessen und namentlich des der letztern Partei zustehenden denn daß auch die betreibende Gläubigerin dieselbe verlangt. An Eigentümer mit der sofortigen Verwertung einverstanden ist, sonst zu können. Aber dem steht gegenüber, daß nicht nur der Dritte bei einem Verkaufe für Rechnung der Masse als Bieter auftreten schiebung der Steigerung interessiert sein können, so etwa, um Es ist nun freilich möglich, daß die Rekurrenten an der Verwertung des Bundesgerichtes, Bd. XXIII, Nr. 250 i. S. Schwegler). andere Drittpartei zur Beschwerde legitimiert (vergl. Entscheid. Schuldner, nicht aber der Dritteigentümer des Pfandes oder eine auf Pfandverwertung betreffenden Vorschriften nur der betriebene derholt erkannt wurde, ist bei Mißachtung dieser die Betreibung Art. 151 und 153 B.-G. verletzt worden seien. Denn wie wie- daß bei Ansetzung der Liegenschaftsgant die Bestimmungen der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.